

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

RECHTSANWÄLTE
SÜKRÜ BULUT
ERIKA BULUT
ADENAUERALLEE 8 · 20097 HAMBURG
FON 049/40/28 80 48 97
FAX 049/40/41 92 45 30
KTO.-NR.: 4600285
BLZ: 200 700 04

VG 7 K 787/09.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sükrü Bulut, Adenauerallee 8,
20097 Hamburg, Az.: 158-08s,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5344899-163,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 13. Februar 2012

durch den Richter am Verwaltungsgericht Roeling als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich der Feststellung des
Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG
zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich der Türkischen Republik vorliegt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel.

Tatbestand:

Der am 1986 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Seine Eltern und drei Geschwister leben in Hamburg. Er selber reiste nach eigenen Angaben am 10. August 2008 über Italien auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 11. September 2008 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er in seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 10. Oktober 2008 an, er habe bereits in den Jahren 2001 und 2003 versucht, zu seinen Eltern und Geschwistern zu reisen. Die Visumsanträge seien jedoch abgelehnt worden. Am 23. April 2006 sei auf ihn geschossen worden. Als Gründe für seine Ausreise im Jahr 2008 gab er an, der erste Grund sei seine in Deutschland lebende Familie und der zweite Grund, dass er den Militärdienst aus Gewissensgründen nicht antreten wolle. Zu den Gewissensgründen erklärte er, dass er zum einen überhaupt keine Waffe in die Hand nehmen wolle und dass die türkischen Soldaten überwiegend gegen Kurden kämpfen würden, sodass auch er gezwungen wäre, gegen seine kurdischen Landleute zu kämpfen.

In anwaltlichem Schriftsatz vom 17. November 2008 verweist der Kläger zudem auf die türkische Strafpraxis bei Wehrdienstverweigerung und legt einen Kurzbericht der psychosozialen Beratungsstelle Wilhelmsburg vom 6. November 2008 vor, wonach beim Kläger aufgrund von massiven körperlichen Misshandlungen durch den Großvater und Gewalterfahrungen durch türkische Sicherheitskräfte von einer posttraumatischen Belastungsstörung auszugehen sei.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 11. Mai 2009 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten ab, stellte fest, dass die

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall einer nicht rechtzeitigen Ausreise wurde ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Am 18. Mai 2009 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholte er im Wesentlichen seine Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren und verweist auf die Teilnahme an einer Newroz-Feier im März 2010 in Düsseldorf und einer Protestkundgebung im April 2010 vor dem türkischen Generalkonsulat in Hamburg. Ferner seien vor allem Kurden wegen Nichtleistung des Militärdienstes vom Entzug der Staatsangehörigkeit bedroht.

Der Kläger beantragt nach Rücknahme der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,

die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes in seiner Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im ablehnenden Bescheid, hält die nicht exponierte Veranstaltungsteilnahme für nicht gefährdend und verweist auf die Behandlungsmöglichkeiten von psychischen Erkrankungen in der Türkei.

Die Streitsache wurde mit Beschluss vom 13. September 2011 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die vorgelegten Asylakten und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer mit Beschluss vom 13. September 2011 das Verfahren zur Entscheidung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylVfG). Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist. Die Beklagte ist mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit form- und fristgemäß geladen worden. Sie hat im Übrigen mit Schreiben vom 4. Juni 2009 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren auf seine Kosten einzustellen. Im Übrigen ist die Klage zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten ist hinsichtlich der Nichtfeststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG rechtswidrig und verletzt den Kläger daher insoweit in seinen Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht ein Anspruch auf Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Mai 2009 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG zu. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten.

Zunächst ist vom Kläger nicht dargelegt, dass überhaupt ein Einberufungsbefehl für ihn existiert. Vielmehr geht der Kläger davon aus, dass eine Vorladung zur Musterung für den Wehrdienst vorliegt, die zwingend einer Einberufung vorausgehen muss. Daher scheint allerdings fraglich, ob eine politische Verfolgung des Klägers überhaupt im Raum stehen kann, wenn die Wehrdiensttauglichkeit des Klägers und daraus folgend die mögliche Einberufung noch nicht feststeht. Selbst wenn man unterstellt, dass bereits eine Einberufung des Klägers erfolgt ist, resultiert jedoch daraus allein im Falle seiner Rückkehr in die Türkei keine politische Verfolgungsgefahr.

Die Heranziehung zum Wehrdienst, die Bestrafung wegen Vergehen bei der Ableistung des Wehrdienstes sowie Drangsalierungen während der Erfüllung des Wehrdienstes stellen sich nur dann als politische Verfolgung dar, wenn sie neben der Erfüllung einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht bzw. der Ahndung kriminellen Unrechts auch darauf gerichtet sind, den Betroffenen wegen eines asylerblichen Persönlichkeitsmerkmals zu treffen (BVerwG, Urteil vom 24. November 1992, NVwZ 1992, 274 f.; Beschluss vom 10. September 1999, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 216).

Dies ist in der Türkei nicht der Fall. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat hierzu in seinem Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A - zur Wehrdienstableistung kurdischer Volkszugehöriger Folgendes ausgeführt:

„Kurden droht im Allgemeinen weder bei Erfüllung der Wehrpflicht noch im Zusammenhang mit einer etwaigen Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung oder Fahnenflucht politische Verfolgung in der Türkei (ebenso: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2001 - A 12 S 199/00 -; OVG Hamburg, Urteil vom 1. September 1999 - 5 Bf 2/95.A -; Hessischer VGH, Beschluss vom 14. Dezember 2001 - 6 UE 3681/98.A -; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22. April 1999 - 3 L 3/95 OVG Sachsen, Urteil vom 27. Februar 1997 - A 4 S 293/96 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Januar 2001 - 10 A 11907/00 -; OVG Saarland, Beschlüsse vom 22. November 2000 - 9 Q 178/99 -, und vom 27. Oktober 2000 - 9 Q 56/00 -).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst ohne die Möglichkeit einer Wehrdienstverweigerung keine politische Verfolgung dar, wenn sie nicht zielgerichtet in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale eingesetzt wird; dies gilt auch für die Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung oder Fahnenflucht (BVerwG, Urteile vom 24. November 1992 - 9 C 76.91 -; vom 25. Juni 1991 - 9 C 131.90 -; NVwZ 1992, 274 f.; vom 6. Dezember 1988 - 9 C 22.88 BVerwGE 81, 41 (44); Beschluss vom 10. September 1999 - 9 B 7.99 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 216).

Kurden werden in der Türkei bei der Heranziehung zum Wehrdienst oder bei der Ableistung des Dienstes nicht in asylerblicher Weise benachteiligt. Bei der Heranziehung zum Wehrdienst handelt es sich um eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, der alle männlichen türkischen Staatsangehörigen ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit in gleicher Weise unterworfen werden. Auch bei der Ausgestaltung und Durchführung des Wehrdienstes werden Kurden im Allgemeinen nicht in asylerblicher Weise anders behandelt als andere Wehrpflichtige, auch wenn im Laufe der jahrelangen militärischen Auseinandersetzungen mit der PKK kurdenkritische Tendenzen aufgetreten sein mögen. Zwar ist der Dienst in den türkischen Streitkräften hart und schließt auch körperliche Züchtigungen in erheblichem Ausmaß ein, doch betrifft dies alle Wehrpflichtigen unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit. Vereinzelt Berichte über gegen Kurden gerichtete Misshandlungen, unangemessene oder abfällige Behandlung oder über die Auferlegung von Mehrarbeit können deshalb nicht ohne weiteres als gezielte kurdenfeindliche Akte interpretiert werden. Jedenfalls gibt die geringe Zahl bekannt gewordener Belegfälle keinen Anlass zu der Annahme, Kurden würden während der Ableistung ihres Wehrdienstes in der türkischen Armee generell schlechter behandelt als nichtkurdische Soldaten und müssten in nennenswertem Umfang Maßnahmen hinnehmen, die über das beim türkischen Militär Übliche hinausgehen."

Im Übrigen kann die Heranziehung zum Wehrdienst ohne die Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ebenfalls keine politische Verfolgung begründen. Zwar hat der Kläger Beweggründe im Sinne Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen dargelegt. Nach Auffassung des Gerichts bestehen auch keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung.

Eine Gewissensentscheidung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jede ernstliche sittliche, d. h. an den Kategorien von "Gut" und "Böse" orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne schwere Schäden seelische Not bzw. nicht ohne ernste Gewissensnot handeln kann. Wie das Bundesverwaltungsgericht dazu klargestellt hat, ist Voraussetzung für die Annahme einer Gewissensentscheidung gegen den

Kriegsdienst mit der Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 3 GG nicht das "Zerbrechen der Persönlichkeit" oder der "Eintritt eines schweren seelischen Schadens" des Wehrpflichtigen als Folge des Zwangs, Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten. Vielmehr genügt eine schwere Gewissensnot des Wehrpflichtigen, die im Einzelfall zu einem schweren seelischen Schaden führen kann, aber nicht muss (BVerwG Urteil vom 1. Februar 1989 NVwZ 1989, 1066).

Das Vorliegen einer Gewissensentscheidung lässt sich vielfach nicht in vollem Umfang beweisen. Es kann daher genügen, dass ein auf Grund aller in Betracht kommenden Umstände ermittelter hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für eine solche Entscheidung spricht, wobei eine wohlwollende Bewertung anzustellen ist (BVerwG Urteil vom 18. Oktober 1972 - BVerwG 8 C 46.72 - BVerwGE 41, 53).

Ausgehend hiervon bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Wahrheit der vom Kläger vorgetragene(n) Gewissensgründe. Dies allein rechtfertigt jedoch noch nicht die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung kann nicht aus Art. 9 EMRK abgeleitet werden. Bei den über die in Art. 9 Abs. 2 EMRK genannten Einschränkungen hinausgehenden Beeinträchtigungen muss es sich um solche im Sinne des Art. 3 EMRK handeln.

Ein Recht auf Wehrdienstverweigerung lässt sich ebenso nicht aus Art. 4 Abs. 3 b EMRK (Dienstleistungen militärischer Art oder Dienstleistungen, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes treten in Ländern, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist, gelten nicht als Zwangsarbeit) folgt vielmehr, dass die allgemeine Wehrpflicht als Recht jeden Staates völkerrechtlich anerkannt ist und dass völkerrechtlich keine Pflicht besteht, Wehersatzdienst anzubieten.

Daraus ergibt sich, dass es den Ländern freisteht, bei Nichtableistung des Wehrdienstes unabhängig von der Motivation Sanktionen zu verhängen (Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, Art. 16 a Rn. 80 ff. und § 60 AufenthG Rn. 120; Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 9 Rn. 3; Art. 4 Rn. 4). Die Türkei bestraft unabhängig

von der jeweiligen Motivation jeden, der den Kriegsdienst verweigert, wegen Wehrdienstentziehung. Dieser (ersten) Bestrafung kommt daher lediglich ein ordnungsrechtlicher Charakter zu.

Auch unter Berücksichtigung des weiten Schutzbereichs des § 60 Abs. 1 AufenthG droht dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei keine Verfolgung im Sinne der genannten Vorschrift. Auch der Richtlinie 2004/83/EG ist zu entnehmen, dass die Kriegsdienstverweigerung als solche nicht zur politischen Verfolgung führt. Art. 9 Abs. 2 e der Richtlinie bestimmt nämlich, dass als „Verfolgungshandlung“ im Sinne der Richtlinie unter Umständen zwar auch die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt anzusehen ist, allerdings nur, „wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des Art. 12 Abs. 2 fallen“. Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie wiederum erfasst Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit, schwere nichtpolitische Straftaten sowie Handlungen, die den Grundsätzen der Vereinten Nation zuwiderlaufen. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass bei Ableistung des Wehrdienstes in der Türkei derartige Handlungen vom Kläger verlangt würden.

Soweit sich der Kläger auf Art. 4 Abs. 3 GG berufen will, vermag er auch damit eine politische Verfolgung in der Türkei nicht darzulegen. Vielmehr handelt es sich dabei um ein im Rahmen des Abschiebungsschutzes zu berücksichtigendes Grundrecht. Diese Regelung vermittelt ihm als in Deutschland lebenden türkischen Staatsbürger das Recht, Wehrdienstverweigerungsgründe geltend zu machen, welche die Türkei nicht kennt, führt jedoch nicht zu einem förmlichen Anerkennungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesgerichtshof hat die Auslieferung eines türkischen Wehrdienstverweigerers an die Türkei für rechtswidrig gehalten, da er in der Türkei unmittelbar nach der Verbüßung seiner Strafe, noch ehe er das Land wieder verlassen könne, zum Wehrdienst mit der Waffe herangezogen wird und für den Fall der Weigerung aus Gewissensgründen Bestrafung zu gewärtigen hat (BGHSt 27, 191). Daraus könnte über den entschiedenen Fall der Auslieferung hinaus ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts hergeleitet werden, dass deutsche Stellen nicht durch Überstellung eines Ausländers an sein Heimatland daran mitwirken dürfen, dass dieser gegen sein Gewissen zur Ableistung des Militärdienstes

gezwungen wird. Ob der Schutz des Art. 4 Abs. 3 GG so weit reicht oder ob sich Ausländer auf dieses Grundrecht nur gegenüber der Heranziehung zum Wehrdienst in den deutschen Streitkräften berufen können (vgl. dazu Starck, in: v. Mangoldt/Klein, GG, Band 1, 4. Aufl. 1999, Art. 4 Abs. 3, Rn. 154; Herzog in: Maunz/Dürig, GG, Art. 4, Rn. 178), kann auf sich beruhen. Jedenfalls ist den Belangen des ausländischen Wehrdienstverweigerers in Fällen der vorliegenden Art dann ausreichend Rechnung getragen, wenn man ihm gestattet, sein Anliegen einredeweise gegenüber aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geltend zu machen (BVerwG, Beschluss vom 27. Oktober 2004 - 6 B 54/04 - juris).

Auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG kann sich der Kläger nicht berufen, da keine Anhaltspunkte für die Gefahr von Folter oder der Todesstrafe ersichtlich sind und ein Auslieferungsersuchen nicht vorliegt. Insoweit verweist das Gericht im Hinblick auf die vom Kläger angegebene Betätigung für die DTP, seine exilpolitische Betätigung und die Behandelbarkeit von psychischen Erkrankungen in der Türkei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen im angefochtenen Bescheid sowie auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im Schreiben vom 29. September 2009.

Die Klage ist jedoch hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründet. Dem Kläger ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG zuzuerkennen. Ihm droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene erniedrigende und entwürdigende Strafe, wenn er in die Türkei zurückkehrt und dort weiter den Wehrdienst verweigert, sich also dem Vorwurf der Fahnenflucht aussetzt. Dem Kläger droht stets erneute und damit mehrfache Bestrafung. Ein türkischer Wehrdienstverweigerer muss mit lebenslanger Strafverfolgung rechnen. Wird man des Wehrdienstverweigerers habhaft, wird er zur Ableistung seines Wehrdienstes der zuständigen Militärdiensteinheit überstellt. Verweigert er weiter den Wehrdienst, wird er dem zuständigen Militärgericht vorgeführt und Anklage wegen Beharrens auf Ungehorsam in der Absicht der gänzlichen Entziehung vom Wehrdienst erhoben und ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Nach Verbüßung der Haftstrafe, die nach Art. 63 Türkisches Militärstrafgesetzbuch mindestens drei Monate beträgt, sofern nicht eine Umwandlung in eine Geldstrafe erfolgt, werden die Wehrdienstverweigerer entlassen

und zur Ableistung ihres Militärdienstes wiederum an die zuständige Militäreinheit überstellt. Sobald sie dann auf ihrem Standpunkt verharren, werden sie erneut festgenommen, gegen sie mit derselben Begründung erneut ein Strafverfahren durchgeführt und sie erneut bestraft. Dies kann eine unendlicher Prozess sein (vgl. Wehrdienstverweigerung in der Türkei, ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation, März 2009).

Im Fall Ulke v. Türkei (EGMR, Urt. v. 24.1.2006, Nr. 39437/98) befand sich der Wehrdienstverweigerer bereits 700 Tage in Haft und wurde weiterhin zum Zwecke der Ableistung weiterer Strafhafte von den Sicherheitskräften gesucht. Der EGMR sah in der Tatsache, dass ein dauerhaft den Wehrdienst verweigernder türkischer Staatsangehöriger mit der Möglichkeit einer lebenslangen Strafverfolgung rechnen müsse, eine erniedrigende und entwürdigende Bestrafung, die völlig außer Verhältnis zu ihrem Zweck steht, die Ableistung des Militärdienstes sicherzustellen. Die fortlaufenden Verurteilungen stellen sich eher als Maßnahme dar, die intellektuelle Persönlichkeit des Klägers zu unterdrücken und in ihm Angst, Sorge und Verletzlichkeit zu schüren, um ihn zu erniedrigen, herabzuwürdigen und seinen Widerstand zu brechen. Der EMRK beschrieb dies mit dem „zivilen Tod“ des dortigen Klägers. Die dem dortigen Kläger widerfahrene Behandlung habe ihm Schmerz und Leiden zugefügt, der über jenes Element der Erniedrigung hinausgehe, das allen Strafverurteilungen oder Inhaftierungen inhärent sei, und deshalb erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikel 3 EMRK darstelle (EGMR, a. a. O.)

Die Europäische Kommission forderte hierauf von der Türkei die Verabschiedung eines Gesetzes, das eine wiederholte Verfolgung und Bestrafung derjenigen verhindern soll, die die Ableistung des Wehrdienstes aus Gewissens- oder aus religiösen Gründen verweigerten.

Zwar werde nach einer Erklärung der türkischen Regierung im Juni 2007 gegenüber dem Ministerausschuss des Europarates ein solcher Gesetzentwurf vorbereitet, jedoch ist ein derartiges Gesetz nach Kenntnis des Gerichts lediglich in der Form verabschiedet worden, dass es ermöglicht, sich vom Militärdienst freizukaufen. Im Gegensatz zu den früheren Regelungen aus den Jahren 1987, 1992 und 1999 ist es

erstmalig in der Geschichte der Türkei möglich, sich mit 30.000 Lira auch von der 21 Tage dauernden Grundausbildung freizukaufen.

Den Antrag auf den Freikauf können alle stellen, die noch nicht ihren Wehrdienst begonnen und das 30. Lebensjahr erreicht haben. Das Gesetz wird am 31. Dezember 2011 in Kraft treten, alle 1982 Geborenen haben das Anrecht, einen Antrag zu stellen. Das Geld kann in sechs Monatsraten bezahlt werden (<http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2011/12/12592/neues-gesetz-zum-militaerdienst-tritt-ende-des-monats-in-kraft/>).

Diese Möglichkeit ist dem 1986 geborenen Kläger damit jedoch nicht eröffnet.

Selbst wenn man die folglich weiterhin drohende erste Verurteilung nach der Wehrdienstverweigerung als reine Ordnungsmaßnahme ansieht, kann unter dem Aspekt des Abschiebungsschutzes angesichts dieses Vorgehens des türkischen Staates dem Kläger nicht zugemutet werden, in die Türkei abgeschoben zu werden bzw. zurückzukehren und in die Spirale der nicht endenden Mehrfachverurteilungen zu geraten, auch wenn eine derartige Gefahr angesichts der vom türkischen Staat beabsichtigten gesetzlichen Regelung des Verbotes der Mehrfachbestrafung bei Wehrdienstverweigerung wohl gesunken sein dürfte. Jedenfalls existiert eine derartige Regelung derzeit nach Kenntnis des Gerichts nicht, so dass angesichts der ohnehin schleppenden Umsetzung von Reformen in der Türkei, die Gefahr der Mehrfachbestrafung nach wie vor gegeben ist, so dass auch der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit einer Mehrfachbestrafung rechnen muss. Dies erfüllt nach der Rechtsprechung des EGMR den Tatbestand einer erniedrigenden Strafe.

Ob weitere Abschiebungsverbote vorliegen, bedarf daher keiner weiteren Prüfung. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-

Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Roeling